

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 08.03.2022
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 625.21	Beschlussvorlage-Nr. GR-2022-027
Gutachterausschuss a) Abberufung der bisherigen Mitglieder des Gutachterausschusses b) Vorschlag für die künftigen Mitglieder im gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr c) Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss	Sachbearbeiter: Frau Köchel (Stadt Lahr) Frau Gutbrod

Beschlussvorschlag:

- a) Die bisherigen Mitglieder des Gutachterausschusses Herr Manfred Weber, Herr Gerald König, Herr Wolfgang Weber, Herr Manfred Vetter und Herr Hans-Joachim Höfner werden mit Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Ettenheim, Friesenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Meißenheim, Neuried, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau und Seelbach auf die Stadt Lahr zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses Lahr gem. § 4 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) abberufen.
- b) Als Vertreter der Gemeinde Ringsheim im Gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr werden vom Gemeinderat Herr Manfred Weber und Herr Wolfgang Weber vorgeschlagen.
- c) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 26.09.1996 einschließlich der 1. Änderung vom 11.12.2001 mit Ablauf des 31.07.2022.

Sachverhalt:

zu a)

Der Gemeinderat stimmte in der Sitzung vom 21.12.2021 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr zu. Die Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Mitgliedsgemeinden ist am 10.02.2022 erfolgt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2022, in Kraft.

Mit Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Ringsheim, sodass die Gutachter des bisherigen Gutachterausschusses der Gemeinde Ringsheim durch den Gemeinderat abzuuberufen sind (§ 4 Abs. 1 GuAVO).

Als bisherige Mitglieder des Gutachterausschusses sind von der Gemeinde aktuell bestellt und abzuuberufen:

- Herr Manfred Weber als Vorsitzender und Gutachter
- Herr Gerald König als stellv. Vorsitzender und Gutachter
- Herr Wolfgang Weber als Gutachter
- Herr Manfred Vetter vom Finanzamt als Gutachter
- Herr Hans-Joachim Höpfner vom Finanzamt als stellv. Gutachter

zu b)

Entsprechend § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind nun von der Gemeinde Ringsheim die jeweiligen Mitglieder in den Gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr vorzuschlagen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht in § 2 Abs. 2 vor, dass die jeweiligen Gemeinden zwei Mitglieder für die ersten 5.000 Einwohner und darüber hinaus für jede weiteren angefangenen 5.000 Einwohner ein weiteres Mitglied, insgesamt mindestens aber zwei Mitglieder, für die Bestellung in den gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr vorschlagen können. Dem Gemeinderat der Stadt Lahr obliegt es anschließend, gem. § 2 Abs. 1 GuAVO die von der Gemeinde Ringsheim vorgeschlagenen Personen als weitere Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr zu bestellen. Die Bestellung erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des Gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr, d.h. bis zum 29.02.2024.

Die Verwaltung führte hinsichtlich der Bereitschaft zur weiteren Mitwirkung im Gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr mit den aktuellen Mitgliedern des Gutachterausschuss Gespräche. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass grundsätzlich auch Personen vorgeschlagen werden können, die aktuell nicht Mitglied im bisherigen Gutachterausschuss sind. Die Gemeinderäte und bisherigen Mitglieder im Gutachterausschuss Manfred Weber und Wolfgang Weber haben sich bereit erklärt und Interesse geäußert, auch künftig im Gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr mitzuwirken.

Daher sollen Herr Manfred Weber und Herr Wolfgang Weber für den Gemeinsamen Gutachterausschuss in Lahr vorgeschlagen werden.

zu c)

Die Gemeinde Ringsheim ist gem. § 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, ihre bisherige Gutachterausschussgebührensatzung aufzuheben. Da die Aufgaben des Gutachterausschusses ab dem 01.07.2022 vom Gemeinsamen Gutachterausschuss Lahr und deren Geschäftsstelle übernommen werden wird vorgeschlagen, die für die Gemeinde Ringsheim geltende Gutachterausschussgebührensatzung mit Ablauf des Monats Juli 2022 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Übernahme der Aufgaben des Gutachterausschusses erfolgt zum 01.07.2022. Es fallen dann die vereinbarten Gebühren an 3,60 € jährlich pro Einwohner.

Anlagen:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

**Gemeinde Ringsheim
Ortenaukreis**

SATZUNG

über die Aufhebung der Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den
Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 26.09.1996 ein-
schließlich der 1. Änderung vom 11.12.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 08.03.2022 folgende

Aufhebungssatzung

beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Ringsheim über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 26.09.1996 einschließlich der 1. Änderung vom 11.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Ringsheim,

Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.